

## **Satzung des Landesverbandes der homöopathischen Ärzte von Mecklenburg-Vorpommern**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen: Deutscher Zentralverein homöopathischer Ärzte - Landesverband Mecklenburg – Vorpommern.
- (2) Er ist Mitglied im Deutschen Zentralverein homöopathischer Ärzte e.V. (eingetragen im Vereinsregister Frankfurt / Main unter der Nr. 5670). Ihm wird das Logo des DZVHÄ zur Benutzung zur Verfügung gestellt.
- (3) Er hat seinen Sitz in der Hansestadt Rostock, das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Anwendungserlasses zu § 52 Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck ist, die Ausübung der Homöopathie als ärztliche Heilkunst zu fördern.  
Es erfolgt die Teilnahme an der studentischen Ausbildung der Universitäten des Landes.  
Außerdem werden wissenschaftliche Veranstaltungen, Fort- und Weiterbildungen durchgeführt, auch homöopathische Laienveranstaltungen finden statt.
- (3) Die Homöopathie ist eine ärztliche Therapieform mit Einzelarzneien, welche am Menschen geprüft sind und in der Regel in potenziertes Form nach dem Ähnlichkeitsprinzip verordnet werden.

### **§ 3 Aufgaben und Ziele**

Zur Verwirklichung des in § 2.2 genannten Zweckes setzt sich der Verein folgende Ziele

- (1) Lehr-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen regional zu fördern, ihre Qualität zu überwachen und die Qualitätssicherung voranzutreiben
  - für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychotherapeuten
  - Hebammen
  - Studenten medizinischer Studiengänge
- (2) Mitglieder zu gewinnen.
- (3) Die Interessen der homöopathischen Ärzte in der Ärzteschaft, Politik, Wirtschaft, den Hochschulen und der Bevölkerung regional zu vertreten und zu wahren.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Ordentliche Mitglieder müssen grundsätzlich ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin oder der Pharmazie haben, die Voraussetzung für die Zusatzbezeichnung in ihrem Fach erfüllen und die homöopathische Heilweise anwenden. Sie haben alle Rechte, insbesondere aktives und passives Wahlrecht. Mitglieder, die die Voraussetzungen zur ordentlichen Mitgliedschaft erfüllen, müssen dies anzeigen und werden dann als ordentliche Mitglieder geführt.

(2) Jeder andere kann Förderndes Mitglied sein; z.B. alle in ärztlicher, homöopathischer Ausbildung befindliche Personen, Studenten, Mitglieder, bei denen die Mitgliedschaft auf Zeit ruht, etc. Ebenso natürliche und juristische Personen des In- und Auslandes, deren fördernde Einstellung zur Homöopathie erwiesen ist.

(3) Die Aufnahme als Mitglied muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden und dieser stimmt über den Antrag ab. In unklaren Fällen kann ein Vorstellungsgespräch verlangt werden, um die Übereinstimmung mit den Zielen des Vereins sicherzustellen. Der Bewerber muss die Satzung schriftlich anerkennen.

Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen den Antrag ablehnen; bei Einspruch innerhalb von 4 Wochen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Die Namen der neuen Mitglieder werden auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

(4) Das Ruhen der Mitgliedschaft kann beantragt und durch den Vorstand beschlossen werden; es ist insgesamt nicht länger als 3 Kalenderjahre möglich. Das Ruhen der Mitgliedschaft beginnt mit dem nächsten Kalenderjahr nach der Antragstellung. Der Antrag muss begründet werden. Nach drei Jahren ruhender Mitgliedschaft endet die Mitgliedschaft von selbst, wenn sie nicht durch das Mitglied neu aktiviert wird. In der Ruhezeit ruhen alle Rechte und Pflichten außer der Beitragspflicht und dem Recht auf Bezug von Vereinsmitteilungen.

Das Ruhen tritt auch bei Beitragsschuld über das Jahresende hinaus ein oder wenn ein Ausschluss auf Zeit ausgesprochen wurde. In diesen Fällen werden die Vereinsmitteilungen nicht weiter zugesandt und auch kein Beitrag erhoben.

(5) Das Ausschlussverfahren wird in § 8 geregelt.

(6) Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung entsprechend einer Ehrenordnung. Sie beinhaltet Beitragsfreiheit für das Ehrenmitglied. Den ZV-Anteil für das Ehrenmitglied übernimmt der LV. Ehrenmitglieder werden durch den LV ins Ehrenbuch des DZVhÄ eingetragen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten**

(1) Nur Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht neben allen anderen Rechten und Pflichten.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft ruht, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 30.Juni des laufenden Jahres bezahlt wurde. Sie tritt durch Beitragszahlung wieder in Kraft.

- (3) Fördernde Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht.
- (4) Veränderungen des Mitgliedsstatus, des Wohnortes und des beruflichen Status sind anzuzeigen.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 6 Qualifizierung

- (1) Ordentliche Mitglieder sind im Mitgliedsverzeichnis kenntlich zu machen.
- (2) Für die Qualifizierung und die kontinuierliche Qualitätssicherung werden gemeinsam im Rahmen des DZVhÄ Standards entwickelt, die dann der LV umsetzt.
- (3) Weiterbildungsberechtigte Mitglieder sind gesondert im Mitgliedsverzeichnis auszuweisen.
- (4) Vertragsärztliche Tätigkeit bzw. private Niederlassung sind im Mitgliedsverzeichnis zu veröffentlichen.

### § 7 Beitragspflicht

- (1) Über die Beitragshöhe für den LV entscheidet dessen Mitgliederversammlung, es sei denn, die Delegiertenversammlung des DZVhÄ legt eine einheitliche Beitragshöhe fest. Durch die Mitgliedschaft des LV im DZVhÄ ist ein Beitragsanteil an diesen abzuführen, dessen Höhe durch die Delegiertenversammlung des DZVhÄ beschlossen wird und ab dem 1.1. des Folgejahres gilt. Durch die Mitgliedschaft in der LIGA und im ECMH werden auch an diese Beitragsanteile abgeführt. Im Gesamtbeitrag ist der Entgelt für den Bezug der Mitgliederzeitschrift enthalten.
- (2) Es besteht in Ausnahmefällen die Möglichkeit zur Beitragsermäßigung, nicht zur Befreiung, auf begründeten Antrag mit Nachweisen. Darüber entscheidet der LV-Vorstand.
  - (3) Beitragsermäßigung auf Antrag berührt die ordentliche Mitgliedschaft nicht.

- (4) Die Beitragsstruktur soll Tarife enthalten für:

-ordentliche Mitglieder (Beitragsermäßigung auf Antrag)	-Studenten und AiP
-fördernde Mitglieder allgemein	-ruhende Mitgliedschaft
	-Schnuppermitgliedschaft

### § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- durch schriftliche Kündigung bis zum 30.9. zum Ende des lfd. Jahres,
  - durch Tod
  - bei Nichtzahlung der Beiträge trotz schriftlicher Mahnungen zum Jahresende
  - durch sofortigen Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes.

(2) Gegen den Ausschluss hat das Mitglied ein Widerspruchsrecht binnen vier Wochen. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

### **§ 9 Organe des Vereins**

(1) Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung (MV),
- die Delegierten für den DZVhÄ
- die Kassenprüfer.

Bei Bedarf können weitere Organe gebildet werden.

### **§ 10 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern; davon dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

Bei Bedarf können weitere, nicht stimmberechtigte Beisitzer gewählt werden.

Gemäß § 26 BGB wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden einzeln sowie 2 Mitglieder des übrigen Vorstandes gemeinsam vertreten.

(2) zur Wahl des Vorstandes

Eine Wahlperiode umfasst vier Jahre.

Gewählt wird auf der MV mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung und auf Antrag in getrennten Wahlgängen.

Wiederwahl ist zulässig.

Nachwahlen gelten nur bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode.

Tritt der Vorstand mehrheitlich zurück, sind Neuwahlen durchzuführen.

Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied zwischenzeitlich aus, kann ein ordentliches Mitglied mit der Führung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragt werden, auf der die Nachwahl erfolgt.

(3) Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins entsprechend den Aufgaben des § 3. Bei Bedarf gibt er sich eine Geschäftsordnung. Er führt die Beschlüsse der MV durch. Er sorgt für die ordnungsgemäße Verwendung und Verwaltung der Mittel des Vereins. Ihm obliegt die Betreuung der Mitglieder, insbesondere der Neumitglieder.

Der 1. Vorsitzende (im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied) beruft und leitet die MV. Über Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Vollmacht über die Konten des Vereins hat der Schatzmeister und vertretungsweise ein anderes Vorstandsmitglied.

Der Vorstand erlässt eine Spesenordnung.

(4) Misstrauensvotum

Der Antrag auf Abwahl des Vorstandes muss mind. 5 Wochen vor der Einladung zur Mitgliederversammlung vorliegen, damit dieser TOP darin veröffentlicht werden kann.

**(5) Zuwendungen**

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a ESTG beschließen.

**§ 11 Die Mitgliederversammlung**

**(1)** Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer auf vier Jahre, die Delegierten für die Delegiertenversammlungen des DZVhÄ für 1 Jahr.

**(2)** Sie ist einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung vom 1. Vorsitzenden einzuberufen und wird von ihm geleitet.

Auf der Jahreshauptversammlung muss der Arbeits-, Verwaltungs- und Kassenbericht des Vorstandes vorgelegt und entgegengenommen werden. Danach kann der Vorstand entlastet werden.

**(3)** Die Einladung muss mind. 4 Wochen zuvor in Textform ergehen.

**(4)** Eine Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt und mit der Einladung verschickt. Sie kann auf der MV mit Mehrheit jederzeit geändert werden.

**(5)** Es ist ein Protokoll zu erstellen, das für Mitglieder einsehbar ist. Es wird vom Vorstand auf der nächsten Vorstandssitzung angenommen und vom 1. Vorsitzenden/ Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Jedes Mitglied kann Einsicht in die Protokolle erhalten und für das aktuellste Protokoll Widerspruch bis zur nächsten MV einlegen. Liegt ein Widerspruch vor, muss das Protokoll auf der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt werden.

**(6)** Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 ordentliche Mitglieder anwesend sind.

**(7)** Vertretung durch Vollmacht ist nicht möglich.

**(8)** Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht anderes in der Satzung bestimmt ist.

**(9)** Bei Wahlen ist ein Wahlleiter zu bestimmen.

**(10)** Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf schriftlichen Antrag von 10 % der Mitglieder oder zweier Vorstandsmitglieder einzuberufen.

**§ 12 Delegierte für den DZVhÄ**

**(1)** Die Anzahl der Delegierten entspricht den Vorgaben der ZV-Satzung.

Sie nehmen an den Delegiertentreffen des Jahres teil, vertreten den LV und wirken aktiv an den Aufgaben des Bundesvorstandes mit.

**(2)** Jedes Mitglied ist aufgefordert, auf Bundesebene mitzuarbeiten.

### **§ 13 Die Kassenprüfer**

- (1) Sie prüfen rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung Akten, Bücher und die Kasse auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und berichten darüber der Mitgliederversammlung.
- (2) Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit in alle zugehörigen Unterlagen Einsicht zu nehmen und an Vorstandssitzungen auf Wunsch teilzunehmen.
- (3) Sie legen auf der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht vor. Ansonsten sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### **§ 14 Satzungsänderung**

- (1) Satzungsänderungen bedürfen des Beschlusses einer 2/3 Mehrheit einer beschlussfähigen MV. Die Zahl der Mehrheitsstimmen muss die Zahl der Stimmenthaltungen übersteigen.
- (2) Der Wortlaut der beabsichtigten Satzungsänderung muss spätestens 4 Wochen vor der MV allen Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.
- (3) In der Einladung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfordert die 2/3-Mehrheit der Stimmen einer beschlussfähigen MV.
- (2) Die Absicht zur Auflösung muss mindestens 3 Monate vor der MV allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Sofern die MV nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Wisshom, Wissenschaftliche Gesellschaft für Homöopathie e.V., in 06366 Köthen, Wallstr.48,Fon: 03496-3033-596,www.wisshom.de,Vereinsregister VR 2573 ( Amtsgericht Stendal), Steuer-Nr. 116/142/02124, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung ist auf der MV am 18.01.2020 in der Hansestadt Stralsund beschlossen worden und in Kraft getreten.